

## **Gebührensatzung für die Stadt- und Kurbücherei Bad Rappenau**

Der Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau hat am 28. Januar 2016 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 3, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg folgende Gebührensatzung für die Stadt- und Kurbücherei Bad Rappenau beschlossen.

Für die Nutzung des Angebotes der Stadt- und Kurbücherei werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben.

### **§ 1 Nutzungsgebühr und Fälligkeit**

- (1) Für die Nutzung der Stadt- und Kurbücherei werden gemäß § 9 der Benutzungsordnung folgende Gebühren erhoben:
  - a) Jahresgebühr 10,00 Euro
  - b) Monatsgebühr 2,00 Euro
- (2) Für die Ausstellung der Bibliocard Heilbronn-Franken wird eine Jahresgebühr von 22,00 Euro erhoben
- (3) Die jeweilige Gebühr wird mit Aushändigung oder Verlängerung des Bibliotheksausweises bzw. der Bibliocard zur Zahlung fällig.

### **§ 2 Befreiungen**

- (1) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, Schüler, Studenten, Sozialhilfeempfänger, Auszubildende sowie Bundesfreiwilligendienstleistende sind gegen Nachweis von der Nutzungsgebühr zu befreien.
- (2) Verantwortliche von Lese- und Sprachförderprojekten von Institutionen, die in Kooperation mit der Stadtbücherei Bad Rappenau durchgeführt werden, können gegen Nachweis von der Nutzungsgebühr befreit werden. Hierbei handelt es sich insbesondere um Kooperationen mit Kindertagesstätten, Schulen, sonstigen gemeinnützigen Bildungseinrichtungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und die Lesepatzen der Stadtbücherei. Es dürfen nur projektrelevante Medien ausgeliehen werden.
- (3) Nach der Anmeldung eines Wohnsitzes innerhalb des Stadtgebiets Bad Rappenau erhalten Einwohner im BürgerBüro einen Gutschein für eine 3-monatige kostenlose Nutzung der Stadt- und Kurbücherei.
- (4) Die Befreiungsregelungen gelten nicht für die Bibliocard Heilbronn-Franken.

### **§ 3 Gebühren bei Überschreiten der Leihfrist**

(1) Ist die Leihfrist gemäß § 6 Abs. 1 der Benutzungsordnung überschritten, werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |           |
|---|-----------|
| a) Säumnisgebühren je Medium und angefangener Woche | 0,25 Euro |
| b) 1. Erinnerungsschreiben                          | 1,50 Euro |
| c) weitere Erinnerungsschreiben jeweils             | 1,50 Euro |

(2) Bei einer Rückgabe des Mediums bis zum dritten Öffnungstag nach Ablauf der Leihfrist kann auf die Erhebung von Säumnisgebühren verzichtet werden.

(3) Medien, die der Nutzer/die Nutzerin nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben hat, können in Rechnung gestellt werden. Für die Rechnungsstellung wird zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 1 eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben. Die weiteren Kosten aus dem Mahnverfahren müssen ebenfalls vom Nutzer/der Nutzerin getragen werden.

### **§ 4 Medienersatz**

(1) Wird ein Medium trotz Erinnerung nicht zurückgebracht oder ist es irreparabel beschädigt, sind die Nutzungsberechtigten zu einem Ersatz der Kosten verpflichtet.

(2) Die Ersatzkosten werden unter Berücksichtigung des Zeitwertes festgesetzt. Für Medien, die antiquesischen Wert besitzen, werden die Kosten für die Wiederbeschaffung ermittelt und in Rechnung gestellt.

(3) Zusätzlich zu den Ersatzkosten wird für jedes Medium eine Bearbeitungsgebühr von 2 Euro erhoben.

(4) Nach der Festsetzung der Gebühren für den Medienersatz ist die Stadt- und Kurbücherei nicht verpflichtet, wieder aufgefundene Medien zurück zu nehmen.

### **§ 5 Sonstiger Kostenersatz**

(1) Für die Ausstellung eines Ersatzbibliotheksausweises wegen Verlusts, Diebstahls oder Beschädigung der digitalen Lesbarkeit wird eine Gebühr von 2,00 Euro erhoben.

(2) Wird ein Medium aus einer anderen Bibliothek (auswärtiger Leihverkehr) bestellt, beträgt die Gebühr 3,50 Euro pro Medium.

(3) Bei Beschädigungen oder Verunreinigungen der Medien ist ein Kostenersatz zu leisten, der im Einzelfall festgesetzt wird.

(4) Für den Ausdruck von Seiten an den Internet-Terminals wird ein Ersatz in Höhe von 0,10 Euro pro Seite erhoben.

## § 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. März 2016 in Kraft, gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 24. Oktober 2012 einschließlich ihrer Anlage (Richtlinien für die Benutzung von Internet-Arbeitsplätzen in der Stadt- und Kurbücherei Bad Rappenau vom 12. Oktober 2000) außer Kraft. Entleihvorgänge werden jeweils nach der zum Zeitpunkt der Entleihung gültigen Gebührensatzung abgewickelt.

Bad Rappenau, 29. Januar 2016  
Der Oberbürgermeister

Blättgen

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.